



GZ.: BMI-LR1418/0020-III/1/a/2017

Wien, am 05. Mai 2017

An das

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft

Stubbenring 1  
1011 W I E N

Zu GZ BMWFW-30.680/0012-I/7/2016

Rita ~Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMWFW  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung  
der 4. Geldwäsche - RL (EU) 2015/849 geändert wird  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu § 365t Abs 1 Z 1.:**

Um klarzustellen, dass die Meldepflicht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sowie im Hinblick auf die in § 165 StGB genannten strafbaren Handlungen besteht, wird folgende Textierung vorgeschlagen:

*1. die Geldwäschemeldestelle von sich aus mittels einer Meldung informiert, wenn der Gewerbetreibende Kenntnis davon erhält oder den Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme hat, dass Gelder unabhängig vom betreffenden Betrag aus einer in § 165 StGB genannten strafbaren Handlung herrühren oder mit Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in Verbindung stehen, und etwaigen Aufforderungen der Geldwäschemeldestelle zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte umgehend Folge leisten, und*

Weiters ist eine Ermächtigung, dass die Geldwäschemeldestelle Transaktionen untersagen kann, jedenfalls dringend notwendig. Dies kann durch einen Verweis auf die sinngemäße Anwendbarkeit des § 17 Abs. 4 und 5 FMG-GwG oder durch die Aufnahme folgender

Absätze in § 365t erfolgen (vgl. die entsprechenden Regelungen in § 8c Abs. 3 und 4 RAO sowie § 36c Abs. 3 und 4 NO):

(x) *Die Geldwäschemeldestelle ist ermächtigt anzuordnen, dass eine laufende oder bevorstehende Transaktion, die gemäß § 365t Abs. 1 meldepflichtig ist, unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird und dass Aufträge des Auftraggebers über Geldausgänge nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle durchgeführt werden dürfen. Die Geldwäschemeldestelle hat die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von der Anordnung zu verständigen. Der Auftraggeber ist ebenfalls zu verständigen, wobei die Verständigung des Auftraggebers längstens für fünf Werkstage aufgeschoben werden kann, wenn diese ansonsten die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte. Der Berufsberechtigte ist über den Aufschub der Verständigung des Auftraggebers zu informieren. Die Verständigung des Auftraggebers hat den Hinweis zu enthalten, dass er oder ein sonst Betroffener berechtigt sei, Beschwerde wegen Verletzung seiner Rechte an das zuständige Verwaltungsgericht zu erheben.*

(x) *Die Geldwäschemeldestelle hat die Anordnung nach Abs. x aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO nicht bestehen. Die Anordnung tritt im Übrigen außer Kraft,*

- 1. wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder*
- 2. sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO rechtskräftig entschieden hat.*

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tippl

elektronisch gefertigt

